



## Ausführungsbestimmungen für Stellungen und Schiesshilfen

Ausgabe 2010 – Seite 1

Reg.-Nr. 6.54.01 d

Der Servicebereich Ausbildung/Nachwuchsförderung/Richter (SB AUN) erlässt gestützt auf die Weisungen für die Durchführung von Kursen der Jugendausbildung Gewehr und Pistole (Reg.-Nr. 6.51.01) des SSV folgende Ausführungsbestimmungen:

### 1. Grundsätzliches

Die nachfolgenden Ausführungen für Stellungen und Schiesshilfen können in der Ausbildung und für Wettkämpfe zur Anwendung gebracht werden.

Die Verwendung von Schiesshilfen muss in den entsprechenden Wettkampfbestimmungen entsprechend geregelt sein.

### 2. Stellungen

#### 2.1 Sitzend mit fester Auflage (Ausbildungsstufe 1, 10m)

kann zur Ausbildung und bei den Erfassungs- oder Schülerschiessen angewendet werden, damit sich die Schiessenden auf das exakte Erlernen der Kernelemente des Schiesssports konzentrieren können.

Als Auflage können in Schiessanlagen vorhandene Kissen oder Rollen verwendet werden.

#### 2.2 Liegend mit fester Auflage (Ausbildungsstufe 1, 50m)

kann zur Ausbildung und bei Erfassungs- oder Schülerschiessen mit Kleinkalibergewehren angewendet werden, damit sich die Schiessenden auf die exakte Ausführung der Kernelemente des Schiesssports konzentrieren können.

Als Auflage können in Schiessanlagen vorhandene Kissen oder Rollen verwendet werden.

#### 2.3 Stehend mit fester Auflage (Ausbildungsstufe 2, 10m)

kann zur Ausbildung und bei Erfassungs- oder Schülerschiessen und Wettkämpfen mit Luftgewehren und Luftpistolen angewendet werden, damit sich die Schiessenden auf die exakte Ausführung der Kernelemente und Kernbewegungen des Schiesssports konzentrieren können.

Wettkämpfe müssen mit den Schiesshilfen des SSV durchgeführt werden.

#### 2.4 Stehend mit beweglicher Auflage (Ausbildungsstufe 3, 10m)

kann zur Ausbildung und bei Erfassungsschiessen und Wettkämpfen mit Luftgewehren und Luftpistolen angewendet werden, damit sich die Schiessenden auf die exakte Ausführung der Kernelemente und Kernbewegungen des Schiesssports konzentrieren können.

Wettkämpfe müssen mit den Schiesshilfen des SSV durchgeführt werden.

### 3. Richtlinien für Schiesshilfen

#### 3.1 Sitzend (10m) und liegend (50m) mit festen Auflagen (Ausbildungsstufe 1)

1. Die Sportgeräte dürfen auf den verwendeten Auflagen nur aufgelegt werden. Dabei dürfen die Sportgeräte nicht seitlich fixiert sein.
2. Der Gewehrschütze kann frontal oder seitlich zur Schussrichtung sitzen. Ellbogen und Rumpf dürfen auf dem Schiesstisch oder der Ladebank abgestützt werden.
3. Der Pistolenschütze darf den Schiesstisch oder die Ladebank nicht berühren. Die Abzugshand darf bis zum Handgelenk auf dem Auflagekissen abgestützt sein.

#### 3.2 Feste Schiesshilfen (Ausbildungsstufe 2)

1. Feste Schiesshilfen müssen eine gerundete Auflage aufweisen.
2. Das Sportgerät darf die Schiesshilfe nur an einem Auflagepunkt berühren. (entweder Schaft oder Lauf)
3. Schiessende müssen frei stehen und dürfen weder an den Schiesshilfen noch anderswo zusätzlichen Kontakt haben.

#### 3.3 Bewegliche Schiesshilfen (Ausbildungsstufe 3)

1. Bewegliche Schiesshilfen (Galgen) haben als Auflage einen Haken oder Bügel und müssen ein rundes Profil aufweisen.
2. Haken oder Bügel können eine gerundete oder flache Form haben.
3. Das Sportgerät darf nur mit dem Schaft oder Lauf auf dem Haken oder Bügel aufliegen.
4. Das Sportgerät darf nicht zusätzlich stabilisiert werden.
5. Schiessende müssen frei stehen und dürfen weder an der Schiesshilfe noch anderswo zusätzlichen Kontakt haben.
6. Das Gegengewicht soll dem Ausbildungsstand des Schützen angepasst werden.

### 4. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen insbesondere die AFB vom Dezember 2009.

Die Ausführungsbestimmungen wurden vom SB AUN am 25. Oktober 2010 verabschiedet und treten sofort in Kraft.

### SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Die Servicebereichsleiterin Der Ressortleiter  
Ausbildung/NWF/Richter Jugendausbildung

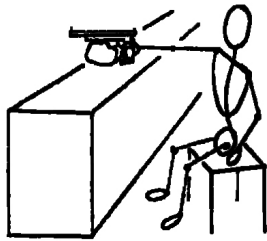
R. Siegenthaler

P. Salathe

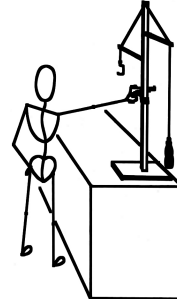
**Anhang:** Richtlinien des SSV für Schiesshilfen (vgl. Ziffer 2.1 bis 2.4)

## Richtlinien des SSV für Schiesshilfen

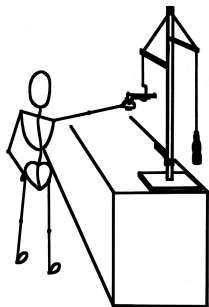
### Bereich Pistole



Sitzend mit fester Auflage P10m



Stehend mit fester Auflage  
P10m und Sportpistole P25m

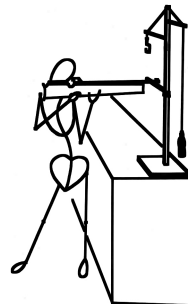


Stehend mit beweglicher Auflage P10m und Sportpistole P25m

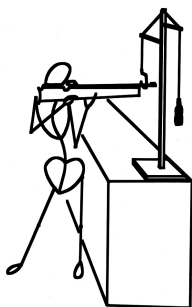
### Bereich Gewehr



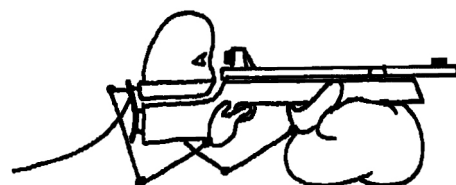
Sitzend mit fester Auflage G10m



Stehend mit fester Auflage G10m



Stehend mit beweglicher Auflage G10m



Liegend mit fester Auflage G50m